



Pyhra, am 26.06.2023

WASSERABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Änderungen zur Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Pyhra

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 58,55 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	58,55	175,65
7	58,55	409,85
12	58,55	702,60
17	58,55	995,35
25	58,55	1.463,75
...

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,99 festgesetzt.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem 01.10.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Günter Schaubach, MBA

angeschlagen: 27.06.2023

abgenommen: 12.07.2023